

Aktenzeichen:

7/9 RV 1262/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 4. August 1961

.....

Beklagten und Revisionsklägers,

g e g e n

.....

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 4. August 1961, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t

als Vorsitzender,

Bundesrichter S o n n e n b e r g und

Bundesrichter Dr. K r e b s

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter W i r s c h i n g und

Bundessozialrichter U e b e l

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 25. Septem-
ber 1958 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Kläger bezieht wegen Hirnverletzung mit linksseitigen Lähmungserscheinungen eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 v.H. Außerdem erhielt er auf Grund eines Urteils des Obergerichtsamts (OVA) Kassel vom 5. März 1952 ein Pflegegeld für die Zeit vom 1. September 1945 bis 30. September 1950 nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KBLG). Die Zubilligung eines Pflegegeldes über diesen Zeitraum hinaus lehnte das Versorgungsamt (VersorgA) durch Bescheid vom 3. Juli 1952 ab, weil keine Hilfsbedürftigkeit vorliege. Auf die Klage hin verurteilte das Sozialgericht (SG) Kassel den Beklagten zur Zahlung einer Pflegezulage. Das Hessische Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung durch Urteil vom 25. September 1958 zurück und führte zur Begründung aus, bei gleichbleibendem Zustand des Beschädigten und bei gleichbleibenden gesetzlichen Bestimmungen sei eine Änderung der nach früheren gesetzlichen Vorschriften gewährten Leistungen nicht angängig. Hieran ändere auch § 85 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) nichts. Denn der Grundsatz der Rechtssicherheit, der Grundsatz von Treu und Glauben und der Grundsatz der Rechtskraftwirkung von Urteilen müßten hier vorgehen. Überdies habe der Kläger auch nach § 35 BVG Anspruch auf Pflegezulage, weil er nicht nur zu einzelnen und unwesentlichen, sondern zu einem nicht unerheblichen Teil seiner täglich notwendigen Verrichtungen fremder Hilfe bedürfe. Dies sei insbesondere beim An- und Ausziehen, Brotschneiden, Rasieren, Waschen und Baden der Fall. Wenn der Beklagte die Auffassung vertrete, der Kläger sei infolge seiner Verheiratung und der dadurch bedingten Hilfe seiner Ehefrau nicht auf fremde Wartung und Pflege angewiesen, so sei dies nicht zutreffend. Denn entscheidend, ob Hilflosigkeit vorliege oder nicht, sei der

- 3 -



- 3 -

Leidenszustand, nicht etwa der Familienstand des Beschädigten. Das LSG ließ die Revision zu.

Gegen das am 11. Oktober 1958 zugestellte Urteil legte der Beklagte am 8. November 1958 Revision ein und begründete sie am 6. Dezember 1958. Er trägt vor, das LSG habe den § 85 BVG unrichtig angewandt. Dieser binde die Verwaltungsbehörde nur hinsichtlich der Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des BVG, nicht aber insoweit, als es sich um die Gewährung einer Pflegezulage handele. Hier seien die Voraussetzungen ohne Bindung an frühere Entscheidungen zu prüfen. Bei dem Kläger liege keine Hilfslosigkeit vor, dies ergebe sich nicht aus den ärztlichen Gutachten.

Der Beklagte beantragt,

die Urteile des Hessischen LSG vom 25. September 1958 und des SG Kassel vom 30. November 1954 aufzuheben und die Klage abzuweisen,

hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II.

Die durch die Zulassung statthafte, auch form- und fristgerecht eingelegte Revision ist nicht begründet, weil der Kläger Anspruch auf eine Pflegezulage hat.

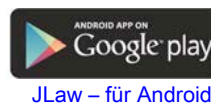
Allerdings hat das LSG zu Unrecht angenommen, das eine Pflegezulage nach dem KBLG zusprechende Urteil des OVA sei auch für die Pflegezulage nach dem BVG bindend. Denn nach § 85 BVG ist die Entscheidung nach dem BVG nur rechtsverbindlich, soweit nach den bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften "über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einem schädigenden Vorgang im Sinne des § 1 BVG" entschieden worden ist. Wie sich aus dem Wortlaut ergibt, gilt diese Rechtsverbindlichkeit nur für die Frage des genannten ursächlichen Zusammenhangs, nicht aber für andere Voraussetzungen des Versorgungsanspruchs. Deshalb hat das Bundessozialgericht (BSG) in mehreren Urteilen ausgesprochen, die früheren Entscheidungen seien nicht rechtsverbindlich bezüglich der Frage, ob der Beschädigte zum versorgungsberechtigten Personenkreis gehört, ob ein schädigender Vorgang im Sinne des § 1 BVG vorliegt, ob der schädigende Vorgang alle Tatbestandsmerkmale der im Einzelfall in Betracht kommenden Vorschriften des BVG erfüllt (vgl. SozR BVG § 85 Nr. 4, 5, 8, 9 u. 10). Soweit es sich also nicht um die Frage des genannten ursächlichen Zusammenhangs handelt, besteht mit dem Inkrafttreten des BVG die Bindung an alte Entscheidungen nicht mehr. Die Gerichte haben daher für den Geltungsbereich des BVG ohne Bindung an etwaige frühere Entscheidungen darüber zu befinden, ob gegebenenfalls die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Versorgungsleistungen erfüllt sind oder nicht. Dies gilt auch für die hier streitige Frage, ob die Voraussetzungen für Pflegegeld gegeben sind. Denn hier handelt es sich nicht um eine Frage des ursächlichen Zusammenhangs, sondern darum,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

ob der Beschädigte infolge der Schädigung so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann (ebenso Rundschreiben BMA IV b 1-1870/51 vom 24. Juli 1951). Wenn daher das LSG ausgeführt hat, die Bindung an die frühere Entscheidung des OVA ergebe sich aus allgemeinen Gesichtspunkten wie Rechtssicherheit, Rechtskraft sowie Treu und Glauben, so übersieht es hierbei, daß der Gesetzgeber in § 85 BVG die Bindung nur angenommen hat, soweit es sich um den hier festgelegten ursächlichen Zusammenhang handelt, nicht aber bezüglich anderer Punkte. Der Anspruch des Klägers auf Weiterzahlung der Pflegezulage kann daher nicht mit § 85 BVG begründet werden.

Dem Kläger steht eine Pflegezulage nur zu, wenn er infolge der Schädigung so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann (§ 35 BVG). Das LSG hat hierzu ausgeführt, der Kläger bedürfe nicht nur zu einzelnen und unwesentlichen, sondern zu einem nicht unerheblichen Teil seiner täglich notwendigen Verrichtungen fremder Hilfe, insbesondere beim An- und Ausziehen, beim Brotschneiden, Rasieren, Waschen und Baden. Der Beklagte meint demgegenüber, diese Schlußfolgerung ergebe sich nicht aus dem Schlußzeugnis des Hirnverletztenheims Braunfels. Damit ist jedoch nicht dargetan, daß das LSG gegen § 128 SGG verstoßen hat und bei einer gesetzmäßigen Beweismwürdigung zu einem anderen Ergebnis hat kommen müssen. Denn das genannte Schlußzeugnis sagt ausdrücklich, der Kläger sei infolge seiner linksseitigen Lähmung ziemlich hilflos, er brauche für die gewöhnlichen Verrichtungen im täglichen Leben, zB Nahrungsaufnahme (das Essen müsse ihm mundgerecht zubereitet werden) und An- und Ausziehen, dauernd fremde Hilfe. Auch hat der Facharzt für

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

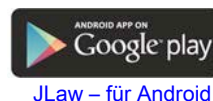
Neurologie Dr. B===== in seiner Stellungnahme vom 3. Juni 1955 Hilfslosigkeit angenommen. Wenn demgegenüber von dem Kreisgesundheitsamt unter dem 16. September 1954 dargelegt wird, für den Kläger sei eine fremde Person nicht erforderlich, weil er verheiratet sei und seine Frau ihm helfe, so hat das LSG mit Recht hierzu ausgeführt, es komme bei Prüfung der Pflegebedürftigkeit nicht auf den Familienstand an, sondern auf den tatsächlichen Gesundheitszustand; überdies hat der Kreisarzt auch nur gesagt, daß wegen der Verheiratung eine fremde Pflegeperson nicht erforderlich sei. Die Schlußfolgerung des LSG, der Kläger sei pflegebedürftig, hält sich daher in den durch § 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gezogenen Grenzen; sie ist weder willkürlich noch verstößt sie gegen die Denkgesetze. Da somit keine durchgreifenden Revisionsangriffe gegen diese Feststellung erhoben sind, ist das BSG nach § 163 SGG an die tatsächliche Feststellung des LSG gebunden, daß der Kläger zu einem nicht unerheblichen Teil seiner täglich notwendigen Verrichtungen fremder Hilfe bedarf, insbesondere beim An- und Ausziehen, beim Brotschneiden, Rasieren, Waschen und Baden. Diese Feststellung rechtfertigt aber die Annahme einer Hilfslosigkeit, wie sie § 35 BVG verlangt. Dabei ist nicht erforderlich, daß die Hilfe tatsächlich fortwährend geleistet wird; es genügt schon, daß die Hilfskraft ständig in Bereitschaft sein muß (BSG 8, 97). Vor allem ist wesentlich, daß der Kläger nicht in der Lage ist, sich allein an- und auszukleiden, die Speisen zu zerkleinern, sich zu waschen und zu rasieren (vgl. SozR BVG § 35 Nr. 7). Diese Voraussetzungen hat das LSG festgestellt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die Revision ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)